



## **Adresssperre / Datensperre**

### **Möchten Sie Ihre Daten sperren lassen?**

Gemäss § 11 Abs. 4 des kant. Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) und § 6 Abs. 1 des Datenschutzreglements der Gemeinde Meggen kann jede Person bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

Besteht eine Adresssperre, werden auch dann keine Auskünfte erteilt, wenn die Herausgabe im Sinne der nachgefragten Person sein könnte (z.B. Klassenzusammenkünfte, Kontaktaufnahme früherer Bekannte).

Die Sperre ist indessen unwirksam, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (z.B. obligatorische Krankenversicherung).

### **Wie teilen Sie die Adresssperre der Einwohnerkontrolle mit?**

Gesuche müssen schriftlich an folgende Adresse gestellt werden:

Einwohnerkontrolle Meggen  
Am Dorfplatz 3  
Postfach 572  
6045 Meggen